

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1856.

## N<sup>o</sup> 73) Verordnung,

die nachstehende Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen betreffend;

vom 6ten September 1856.

Nachdem sich, beziehentlich mit Rücksicht auf die, durch Allerhöchste Verordnung vom 13ten August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, Seite 319) publicirte Strafproceßordnung, die Feststellung einer neuen Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen nothwendig gemacht hat, und die auf dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1854 versammelt gewesenen Stände in der sändischen Schrift vom 28ten December 1854 (Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1854, Abtheilung I, Band III, Seite 301 fg.) die Regierung ermächtigt haben, auch in der vorbereiteten Beziehung eine provisorische Taxordnung zu erlassen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung die gedachte Gebührentaxe im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zugleich Folgendes verordnet:

1. Die neuen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten October 1856 in Kraft und sind von diesem Tage an die Taxbestimmungen der, durch das Mandat vom 19ten Februar 1816 eingeführten und durch Verordnung vom 30sten November 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Seite 420) unter A. nach der Münzverfassung des Vierzeuthalersfußes festgestellten Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die bis zum 1sten October 1856 verdienten Gebühren und erwachsenen Verläge sind, ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie liquidirt worden, nach der bisherigen Taxe und den erläuternden Vorschriften dazu in Ansatz zu bringen.